

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Kay Borchers  
Zimmer 10.15  
Tel. (0421) 361 10 604  
E-Mail  
kay.borchers@soziales.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
34-3  
Bremen, 19.01.2021

## Aufruf zur Interessenbekundung

### Landesprogramm Lebendige Quartiere

## Bearbeitung von „Kleinst- und Sondergebieten“ im Rahmen der Sozialen Stadtentwicklung in Bremen

### 1. Ausgangssituation

Im Rahmen der Evaluation des Programms „Wohnen in Nachbarschaften“ (WIN) im Jahr 2019 zeigte das parallel in den verschiedenen Sozialräumen durchgeführte „Monitoring Soziale Stadt“ der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, dass neben den bekannten WIN-Gebieten weitere Bremer Quartiere in geringerem Maße in ihrer Sozialstruktur auffällig sind und einer genaueren Beobachtung und Bearbeitung bedürfen.

Am 01.09.2020 wurde im Senat daher das Landesprogramm „Lebendige Quartiere“ beschlossen. Grundsätzliches Ziel des Landesprogramms ist es, den sozialen Zusammenhalt in Bremen und Bremerhaven zu stärken, die Ungleichheit zwischen den verschiedenen Quartieren weiter zu verringern und die Lebenschancen der dort lebenden Menschen zu verbessern.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat das Landesprogramm am 03.09.2020 zur Kenntnis genommen und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gebeten, eine Konzeption für den Handlungsschwerpunkt „Kleinst- und Sondergebiete“ des Landesprogramms vorzulegen.

Dienstgebäude  
Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen  
[www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de)



**Eingang**  
Bahnhofsplatz 29



### Bankverbindungen (Freie Hansestadt Bremen)

Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX  
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

## 2. Lokale Fokussierung

Der Handlungsschwerpunkt „Kleinst- und Sondergebiete“ bezieht sich auf die Gebiete Kaspar-Ohm-Straße (Aumund-Hammersbeck), Alwin-Lonke-Straße (Burg-Grambke) und Daniel-von Büren-Straße (Bahnhofsvorstadt).

Daneben bedarf es auch in den Gebieten Blockdiek und Arsten-Nord – beide mittlerweile außerhalb der WiN-Programm-Kulisse – einer besonderen Aufmerksamkeit und Förderung. Auch dort bestehen in einzelnen Quartieren auffällige Sozialindikatoren unterhalb der WiN-Schwelle.

Diese Quartiere sollen vor dem Hintergrund des Auslaufens der WiN-Förderung weiter beobachtet und gestützt werden.

Die Gebiete wurden durch das „Monitoring Soziale Stadt“ der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau identifiziert und danach ausgewählt.

## 3. Zielsetzung

In Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister soll ein Fachkonzept entwickelt werden, um eine detailliertere Betrachtung, Bearbeitung und Förderung der lokalen Problemlagen möglich zu machen.

Im Einzelnen sollen:

- lokale Ansprechpartner\*innen eingesetzt
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen möglichst kleinräumig aktuelle Sozialdaten zu den genannten Gebieten gesammelt und aufbereitet
- die soziale Lage in den Gebieten recherchiert
- im Dialog mit lokalen Akteuren, Beiräten, Trägern, sowie Bewohnerinnen und Bewohnern Problemlagen aufgenommen
- und ein Bericht im Sinne einer Bestandsaufnahme und eines Handlungsleitfadens erarbeitet werden.

Parallel sollen bei Bedarf erste kleinere Projekte angeschoben werden.

Mit der quartiersbezogenen Recherche und Weiterentwicklung der Strukturen sollen u. a. Themen wie Soziales, Gesundheit, Bildung, Qualifikation, Sicherheit und Sauberkeit in den Fokus genommen werden, um die allgemeinen Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Quartiersbewohner\*innen zu verbessern.

## 4. Laufzeit

Vorgesehen ist eine Laufzeit des Projektes über die Jahre 2021 bis 2023. Die Bewilligung erfolgt jährlich und steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlüsse.

Mit dem Start in 2021 wird eine Recherche zu lokalen Bedarfslagen erwartet, sowie eine Erhebung bzw. Zusammenstellung der aktuellen Sozialraumdaten. Nach Vorlage von ggf. auch verschiedenen Quartierskonzepten sollen in 2021/2022 erste Maßnahmen umgesetzt werden. Für das Jahr 2023 ist eine Evaluation und eine Aussage zu Stabilisierungs- und Verstetigungsprozessen vorgesehen.

## 5. Auswahlkriterien

Es wird ein Träger gesucht, der:

- Erfahrungen in der Ansprache, Aktivierung und Beteiligung von Bewohner\*innen
- bereits Kenntnisse in der Netzwerkkoordination verschiedener sozialräumlicher Akteure
- Vorerfahrungen in der Entwicklung von sozialen Projekten mit öffentlichen Fördermitteln und
- idealerweise Vorerfahrungen in den genannten lokalen Räumen aus anderen Tätigkeitsfeldern der sozialen Arbeit hat

## **6. Personalanforderungen**

Das Team der Projektmitarbeiter\*innen kann multiprofessionell sein. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft sich im Rahmen eines „mobilen Quartiersmanagements“ um die Weiterentwicklung der o. g. Gebiete verantwortlich zu kümmern und bei Bedarf eine laufende Weiterbildung der Projektmitarbeiter/innen sicherzustellen.

## **7. Fachliche Begleitung**

Zur Unterstützung und Qualitätsentwicklung wird ein Begleitgremium durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport etabliert werden. Bei Bedarf werden weitere Fachressorts hinzugezogen.

## **8. Grundsätze der finanziellen Förderung**

Das Projekt „Kleinst- und Sondergebiete“ wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung als Zuwendung durch das Land Bremen finanziell gefördert. Zur Erreichung der in dieser Interessensbekundung benannten Ziele können spezifische Aufwendungen nach Rücksprache mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **9. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß VV zu §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

## **10. Art und Umfang der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Hat ein Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse, wird die Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt (Nr. 2.3. der VV zu § 44 LHO).

Näheres ist über die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt.

## **11. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben. Das einzustellende Personal muss den Erfordernissen entsprechen und über geeignete Qualifikationen verfügen.

Bei Bedarf kann fachspezifisches Personal auf Honorarbasis eingesetzt werden.

Die Berechnung der Personalausgaben richtet sich nach den Eingruppierungen des TVL.

(z. B. Sozialpädagogische Kräfte nach Entgeltgruppe 10 TV L)

Abweichende Eingruppierungen können je nach Konzeption des Zuwendungsempfängers zugelassen werden.

Auf das Besserstellungsverbot gem. Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO wird verwiesen.

## **12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendung wird unter der Maßgabe gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt in Höhe des gesetzlich festgesetzten Mindestlohns zahlt.

Wird diese Maßgabe nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall gemäß der §§ 48, 49, 49 a BremVwVfG zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

Gemäß Senatsbeschluss vom 21.10.2010 und Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 ist das Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 auch bei Projektförderungen anzuwenden. Die Zuwendungsnehmer sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting gemäß den Vorgaben anzuwenden und umzusetzen.

## **13. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis soll nach den Vorgaben der AN-Best-P erstellt und jeweils bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele, einem Stellenplan mit namentlicher Zuordnung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Erfolgsindikatoren.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

## **14. Verfahrensablauf**

Der Aufruf zur Interessenbekundung gilt für in Deutschland ansässige Träger und wird mit der Option durchgeführt, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport nach der Auswahl verbindliche Anträge zum Betrieb des Projektes zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Auch ein Trägerverbund ist im Rahmen dieses Aufrufes möglich.

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens wird der ausgewählte Träger oder der ausgewählte Trägerverbund von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport informiert. Daraufhin wird er aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen.

Durch die Abgabe der Interessenbekundung entsteht kein Anspruch auf Förderung der Maßnahme. Es erfolgt keine Erstattung der gemachten Aufwendungen.

Nach § 26 BGB ist die Bekundung von den Vertretungsberechtigten des Trägers zu unterzeichnen.

## **15. Inhalt und Umfang der Bekundung**

Die Anforderungen an den Träger des Projektes ergeben sich aus den oben beschriebenen Zielen und Aufgaben.

Interessenbekundungen müssen daher enthalten:

- ein Konzept mit der Beschreibung der Ausgestaltung des Projekts, z. B. auch in Kooperation mit anderen Ämtern, Behörden und Beratungsstellen
- eine Beschreibung der Grenzen und Schnittstellen

- eine Beschreibung von Formen der Qualitätsentwicklung und der Beteiligung an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Projektes in Kooperation mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der vorgesehenen Begleitgruppe.
- Aussagen zum Personalbedarf, zur räumlichen und betrieblichen Organisation des Projektes, die in das Verfahren einbezogen werden können,
- Kosten- und Finanzierungspläne,
- einen Vorschlag zu Indikatoren, Messbarkeit der Zielerreichung und der laufenden Evaluierung.

## **16. Fristsetzung**

Dieser Aufruf zur Interessenbekundung wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport auf ihrer Webseite veröffentlichen.

Die an den Vorgaben dieses Aufrufes orientierte Interessenbekundung mit entsprechenden Angaben zur Eignung des Trägers für diese spezifische Aufgabe senden Sie bitte per E-Mail an:

[kai-ole.hausen@soziales.bremen.de](mailto:kai-ole.hausen@soziales.bremen.de) oder  
[kay.borchers@soziales.bremen.de](mailto:kay.borchers@soziales.bremen.de)

Abgabeschluss für die Interessenbekundung bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist der 19.02.2021